

**Bekanntmachungen der
Oberbürgermeisterin****Allgemeinverfügung der Stadt Gelsenkirchen zur Bekämpfung der
Weiterverbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2
- Ergänzende Schutzmaßnahmen zur Bundes-Notbremse
wegen des 7-Tages-Inzidenz-Wertes von über 100 -**

Auf der Grundlage des § 28 Abs. 1 sowie des § 28a des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) vom 20.07.2000 (BGBl. I S. 1045) in der zurzeit geltenden Fassung in Verbindung mit § 3 Abs. 1 des Infektionsschutz- und Befugnisgesetzes (IfSGB-NRW) vom 14.04.2020 (GV. NRW. S. 218b), §§ 3 Abs. 2a Nr. 5, 16 Abs. 2 der Coronaschutzverordnung NRW (CoronaSchVO NRW) vom 23.04.2021 (GV. NRW. S. 416b) ergeht zum Schutz der Bevölkerung vor der Verbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2 die folgende

Allgemeinverfügung**I. Anordnungen**

Ab sofort bis zunächst zum 14.05.2021 gelten folgende Anordnungen:

1. Erweiterte Maskenpflicht

Auf dem Gebiet der Stadt Gelsenkirchen wird für folgende Orte unter freiem Himmel im Zeitraum von 08.00 Uhr bis 22.00 Uhr mit Ausnahme von Sonn- und Feiertagen die Verpflichtung zum Tragen einer Alltagsmaske unabhängig von der Einhaltung eines Mindestabstands angeordnet:

- a) Ausgewiesene Fußgängerzone Bahnhofstraße einschließlich der Nebenstraßen (farblich markierter Bereich Anlage 1)
- b) Ausgewiesene Fußgängerzone Hochstraße einschließlich der Nebenstraßen (farblich markierter Bereich Anlage 2)
- c) Schalke: Schalker Straße zwischen Grillostraße und Gewerkenstraße (farblich markierter Bereich Anlage 3)
- d) Rotthausen: Karl-Meyer-Straße zwischen Schonnebecker Straße und Steeler Straße (farblich markierter Bereich Anlage 4)
- e) Erle: Cranger Straße zwischen Bahnstraße/Am Fettingkotten und Auguststraße (farblich markierter Bereich Anlage 5)
- f) Horst: Essener Straße zwischen Turfstraße und Bottroper Straße/Devensstraße (farblich markierter Bereich Anlage 6)
- g) Horst: Markenstraße zwischen Devensstraße und Schlosstraße/Strundenstraße (farblich markierter Bereich Anlage 7)
- h) Resse: Ewaldstraße zwischen Middelicher Straße und Hertener Straße (farblich markierter Bereich Anlage 8).

Diese Orte ergeben sich aus den Übersichtsplänen, die als Anlagen 1 bis 8 dieser Allgemeinverfügung beigelegt und Bestandteil dieser Allgemeinverfügung sind.

Die Verpflichtung gilt nicht für Personen in oder auf Kraftfahrzeugen, Fahrrad- und Rollerfahrende, Joggende an Orten, an denen üblicherweise gejoggt wird, sowie für Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres und Personen, die aus medizinischen Gründen keine Alltagsmaske tragen können; die medizinischen Gründe sind durch ein ärztliches Zeugnis nachzuweisen, welches auf Verlangen vorzuzeigen ist.

Die Alltagsmaske darf grundsätzlich nicht zum Rauchen, Essen oder Trinken abgenommen werden; die notwendige Aufnahme von Speisen und Getränken bleibt zulässig.

2. Grillverbot in öffentlichen Grünanlagen

Das Grillen unter freiem Himmel in allen der Allgemeinheit zugänglichen öffentlichen Grünanlagen ist verboten. Öffentliche Grünanlagen sind ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse alle gärtnerisch gestalteten Anlagen sowie darin enthaltene Wiesen, waldähnliche Flächen und sonstige Freiflächen, die der aktiven oder stillen Erholung dienen. Dazu gehören auch die darin liegenden Wege und Plätze und nicht straßenrechtlich gewidmete Parkplätze. Keine Grünanlagen im Sinne von Satz 1 sind Friedhöfe, Sportanlagen, Freibäder, Campingplätze, Kleingartenanlagen und Wald im Sinne des Landesforstgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen.

3. Alkoholkonsumverbot

Der Konsum von alkoholhaltigen Getränken in der Öffentlichkeit ist im Zeitraum von 10.00 Uhr bis 22.00 Uhr

- a) in allen Grünanlagen nach Nummer 2
- b) auf dem Josef-Büscher-Platz
- c) in der Parkanlage am Michaelshaus/Weißen Haus
- d) an Sonn- und Feiertagen an den Orten nach Nummer 1 Buchstaben a) und b)

untersagt.

Die Orte nach Buchstaben b) und c) ergeben sich aus den Übersichtsplänen, die als gleichnamig bezeichnete Anlagen dieser Allgemeinverfügung beigefügt und Bestandteil dieser Allgemeinverfügung sind.

4. Picknickverbot in öffentliche Grünanlagen

Das Picknicken unter freiem Himmel ist auf folgenden Flächen untersagt:

- a) Bulmker Park
- b) Nienhauser Busch
- c) Nordsternpark
- d) Stadtgarten
- e) Marina Graf Bismarck
- f) Parkanlage Schloss Berge
- g) Glückauf-Park (Hassel).

Diese Orte ergeben sich aus den Übersichtsplänen, die als gleichnamig bezeichnete Anlagen dieser Allgemeinverfügung beigefügt und Bestandteil dieser Allgemeinverfügung sind.

Diese Anordnung unter der Nummer 1 ersetzt ab dem Zeitpunkt ihrer Bekanntgabe für die Zukunft die Allgemeinverfügung der Stadt Gelsenkirchen zur Bekämpfung der Weiterverbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 - Anordnung zum Tragen einer Alltagsmaske an weiteren Orten unter freiem Himmel gemäß § 3 Abs.2 S. 1 Nr. 8 Coronaschutzverordnung NRW - vom 03.11.2020.

Die Anordnungen unter den Nummer 2 bis 4 ersetzen ab dem Zeitpunkt ihrer Bekanntgabe für die Zukunft die Allgemeinverfügung der Stadt Gelsenkirchen zur Bekämpfung der Weiterverbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 - Zusätzliche Schutzmaßnahmen wegen des 7-Tages-Inzidenz-Wertes von über 100 - vom 01.04.2021, zuletzt geändert durch die Allgemeinverfügung der Stadt Gelsenkirchen zur Bekämpfung der Weiterverbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2 - Aufhebung der Allgemeinverfügung vom 28.03.2021 und Änderungen der Allgemeinverfügungen vom 01.04.2021 - vom 26.04.2021.

II. Bekanntmachung

Diese Allgemeinverfügung gilt gemäß § 41 Abs. 4 S. 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) am Tage nach ihrer Bekanntmachung als bekanntgegeben.

Diese Allgemeinverfügung ist aufgrund von § 80 Abs. 2 Nr. 3 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) i. V. m. §§ 28 Abs. 3, 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar.

Gemäß §§ 73 Abs. 1a Nr. 6, Abs. 2, 74 IfSG werden vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen die Anordnungen unter Ziffer I. als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu fünfundzwanzigtausend Euro geahndet oder vorsätzliche Handlungen als Straftat mit einer Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

Begründung

Zu I.

Am 23.04.2021 wurde das Vierte Gesetz zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite verkündet. Der neu geschaffene § 28b IfSG sieht für den Fall der Überschreitung der 7-Tages-Inzidenz von 100 die sog. Bundes-Notbremse vor. Diese verschärft etwa die Regelungen für private Zusammenkünfte dahingehend, dass diese in Nordrhein-Westfalen nun auch für den privaten Raum gelten, um Zusammenkünfte und Ansammlungen weiter zu unterbinden. Insbesondere auch zu diesem Zweck beinhaltet sie zusätzlich eine Ausgangssperre für den Zeitraum von 22.00 Uhr bis 05.00 Uhr des Folgetages.

Diese einschneidenden Maßnahmen begründet der Bundestag in der Bundestags-Drucksache 19/28444, S. 1 wie folgt:

„Die Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 hat seit Beginn des Jahres 2021 durch das Auftreten von eigenschaftsveränderten, ansteckenderen Virusvarianten, insbesondere der inzwischen in Deutschland mehrheitlich für das Infektionsgeschehen verantwortlichen Variante B.1.1.7, zusätzlich an Dynamik gewonnen. Trotz der bereits durchgeführten Impfungen bei hochbetagten und besonders vulnerablen Bevölkerungsgruppen hat sich in den letzten Wochen eine erhebliche Zunahme der Belastung im Gesundheitssystem ergeben. Um der staatlichen Schutzpflicht für Leben und Gesundheit zu entsprechen und die Funktionsfähigkeit des Gesundheitssystems als überragend wichtigem Gemeingut und damit die bestmögliche Krankenversorgung weiterhin sicherzustellen, ist es erforderlich, eine bundesgesetzliche Grundlage zu schaffen, um sicherzustellen, dass bei einem hohen Infektionsgeschehen hinreichend weitgehende Maßnahmen ergriffen werden, um den R-Wert verlässlich unter 1 zu senken und damit eine Abschwächung des Infektionsgeschehens zu erreichen. Deshalb sind Maßnahmen nach bundeseinheitlichen Standards erforderlich, die in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt dann greifen, wenn die besonderen Maßnahmen ab einer Sieben-Tage-Inzidenz von 50 pro 100.000 Einwohner nicht hinreichend wirksam waren, um eine Verdopplung der Inzidenz auf 100 zu verhindern.“

Die CoronaSchVO NRW vom 23.04.2021 sieht in ihrem § 16 Abs. 2 weiterhin vor, dass kreisfreie Städte, in denen die 7-Tages-Inzidenz nachhaltig und signifikant über dem Wert von 100 liegt, die Erforderlichkeit weitergehender Maßnahmen prüfen.

In der Stadt Gelsenkirchen stellt sich das Infektionsgeschehen aktuell wie folgt dar:

Seit dem 17.03.2021 lag der 7-Tages-Inzidenz-Wert über 100 und verzeichnete eine kontinuierliche Zunahme. Per Allgemeinverfügung vom 23.04.2021 hat das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales NRW festgestellt, dass seit dem 24.04.2021 die Schwellenwerte 100, 150 und 165 in Gelsenkirchen überschritten sind. Trotz der Geltung der Bundes-Notbremse liegt die 7-Tages-Inzidenz in Gelsenkirchen derzeit weit über 200 (Stand 29.04.2021: 246,1). Damit liegen die Voraussetzungen des § 16 Abs. 2 CoronaSchVO NRW vor. Zum Schutz der Gesundheit der Bevölkerung, der Verhinderung einer weiteren Ausbreitung des Infektionsgeschehens und der Sicherung der Leistungsfähigkeit der medizinischen Versorgung hat die Stadt Gelsenkirchen daher die Anordnungen unter I. getroffen.

Zu 1. Erweiterte Maskenpflicht

Gemäß § 3 Abs. 2a Nr. 5 CoronaSchVO NRW trifft die Stadt Gelsenkirchen als zuständige Behörde eine entsprechende Anordnung für weitere Orte unter freiem Himmel, wenn gemessen an der verfügbaren Fläche mit dem Zusammentreffen einer so großen Anzahl von Menschen zu rechnen ist, dass Mindestabstände nicht sichergestellt werden können.

Dies ist bei den unter Nummer 1 genannten Orten aus den Gründen der Allgemeinverfügung - Anordnung zum Tragen einer Alltagsmaske an weiteren Orten unter freiem Himmel gemäß § 3 Abs.2 S. 1 Nr. 8 Coronaschutzverordnung NRW - vom 03.11.2020, die durch diese Anordnung für die Zukunft ersetzt wird, der Fall. Nachdem seit dem 24.04.2021 auf dem Gebiet der Stadt Gelsenkirchen eine Ausgangssperre ab 22.00 Uhr gilt, wird die Verpflichtung ebenso zeitlich befristet, da nach 22.00 Uhr keine hohe Besucherfrequenz zu erwarten ist. Ebenso verhält es sich mit dem Zeitraum bis 08.00 Uhr, da ein Großteil der Geschäfte frühestens um diese Zeit öffnet. Sonn- und Feiertage sind von der Anordnung ausgenommen, da die Erfahrung der letzten Monate gezeigt hat, dass an diesen Tagen nicht mit einem Zusammentreffen einer so großen Anzahl von Menschen zu rechnen ist, dass Mindestabstände nicht sichergestellt werden können.

Gemäß § 3 Abs. 6 CoronaSchVO NRW darf die Maske nur zur notwendigen Einnahme von Speisen und Getränken abgenommen werden. Nachdem insbesondere das Trinken von Alkohol keine notwendige Einnahme von Getränken ist, ist der Alkoholkonsum an diesen Orten bereits aus diesem Grunde verboten; das Alkoholkonsumverbot muss daher nicht gesondert angeordnet werden. Das Rauchen wird in § 3 Abs. 6 CoronaSchVO NRW ebenfalls nicht als Ausnahmetatbestand aufgeführt, so dass es ebenfalls untersagt ist.

Zu 2. Grillverbot in öffentlichen Grünanlagen

Die Anordnung eines Grillverbots in öffentlichen Grünanlagen ist geeignet, eine Abschwächung des Infektionsgeschehens zu erreichen. Anlässlich dieser Aktivität wurden in jüngster Vergangenheit regelmäßig Verstöße gegen das Kontaktverbot festgestellt, und es kam zu Unterschreitungen des Mindestabstands. Dieses Verbot verhindert ein längerfristiges Verweilen an Orten, die von vielen Menschen in der Freizeit aufgesucht werden. Erfahrungsgemäß kommt es insbesondere bei schönem Wetter zu dichtem Gedränge und somit in der Regel zu vielen ungewollten Kontakten ohne Maske bzw. Schutz. Das Verbot reduziert somit die Gefahr von Kontakten und schützt damit auch vor Ansteckungen. Es wiegt dabei deutlich weniger schwer als generelle Verweil- oder Betretungsverbote in/von öffentlichen Grünanlagen. Weniger einschneidende Maßnahmen sind nicht ersichtlich, so dass die Anordnung auch erforderlich ist. Die aus der Anordnung folgenden weitergehenden Einschränkungen der allgemeinen Handlungsfreiheit der betroffenen Personen sind gegenüber dem geschützten Rechtsgut des Lebens und der Gesundheit möglicher infizierter Personen zuletzt auch angemessen.

Zu 3. Alkoholkonsumverbot

Auch das Alkoholkonsumverbot ist geeignet, die Ausbreitung des Infektionsgeschehens zu unterbinden und ist in § 28a Abs. 1 Nr. 9 IfSG ausdrücklich als Schutzmaßnahme vorgesehen. An den genannten Orten wurde in der Vergangenheit beobachtet, dass Personen sich unter Missachtung der zulässigen Personenzahl für Zusammenkünfte und Ansammlungen und unter Unterschreitung des Mindestabstands dort eingefunden haben, um - oftmals über einen längeren Zeitraum - gemeinsam Alkohol zu konsumieren. Der Kommunale Ordnungsdienst der Stadt Gelsenkirchen hat beobachtet, dass der Alkoholkonsum an diesen Orten im öffentlichen Raum bereits ab 10.00 Uhr bis in die Abendstunden hinein zu Gruppenbildungen und damit zu Verstößen gegen Infektionsschutzregelungen führt. Angesichts der steigenden Temperaturen ist noch mit einer Zunahme dieser Verstöße zu rechnen. Durch das Alkoholverbot wird zumindest ein Anreiz für die Missachtung der Infektionsschutzregelungen genommen. Das Alkoholverbot wiegt dabei deutlich weniger schwer als generelle Verweil- oder Betretungsverbote an/von den unter Nummer 3 benannten Orten. Die aus der Anordnung folgenden weitergehenden Einschränkungen der allgemeinen Handlungsfreiheit der betroffenen Personen sind gegenüber dem geschützten Rechtsgut des Lebens und der Gesundheit möglicher infizierter Personen zuletzt auch angemessen.

Zu 4. Picknickverbot

Die Erwägungen zum Grillverbot gelten für das Picknickverbot entsprechend. Durch die Beschränkung auf bestimmte Grünanlagen wird mildernd dem Umstand Rechnung getragen, dass der Übergang von einer Aufnahme von Speisen und Getränken ohne Picknickcharakter zu einem Picknick fließend ist und nur in den in Nummer 4 genannten Anlagen Picknicks - auch bei Beachtung der weiteren Infektionsschutzvorschriften - dazu führen, dass es insbesondere bei schönem Wetter zu dichtem Gedränge und damit zu vielen ungewollten Kontakten ohne Maske bzw. Schutz kommt.

Vor diesem Hintergrund sind die mit dieser Verfügung getroffenen Anordnungen geeignet und angemessen, um eine weitere Verbreitung der SARS-CoV-2-Infektionen zu verhindern. Die mit der Verfügung getroffenen Anordnungen nutzen das Auswahlermessen daher in rechtmäßiger Weise aus, zumal dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit durch eine kurze Befristung der Anordnungen zusätzlich Rechnung getragen wird.

Die Geltungsdauer dieser Allgemeinverfügung ist an die Geltungsdauer der aktuellen Coronaschutzverordnung gemäß § 19 Abs. 1 CoronaSchVO NRW geknüpft.

Zu II.

Die Allgemeinverfügung gilt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekanntgegeben (§ 41 Abs. 4 S. 4 VwVfG NRW).

Vor dem Hintergrund der derzeitigen dynamischen Entwicklung wird die Stadt Gelsenkirchen die Gesamtkonstellation fortlaufend im Blick behalten und bei einer sich ergebenden Notwendigkeit der Modifikation zeitnah mit einer Anpassung oder Aufhebung dieser Allgemeinverfügung reagieren.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Gelsenkirchen erhoben werden.

Gelsenkirchen, 30. April 2021

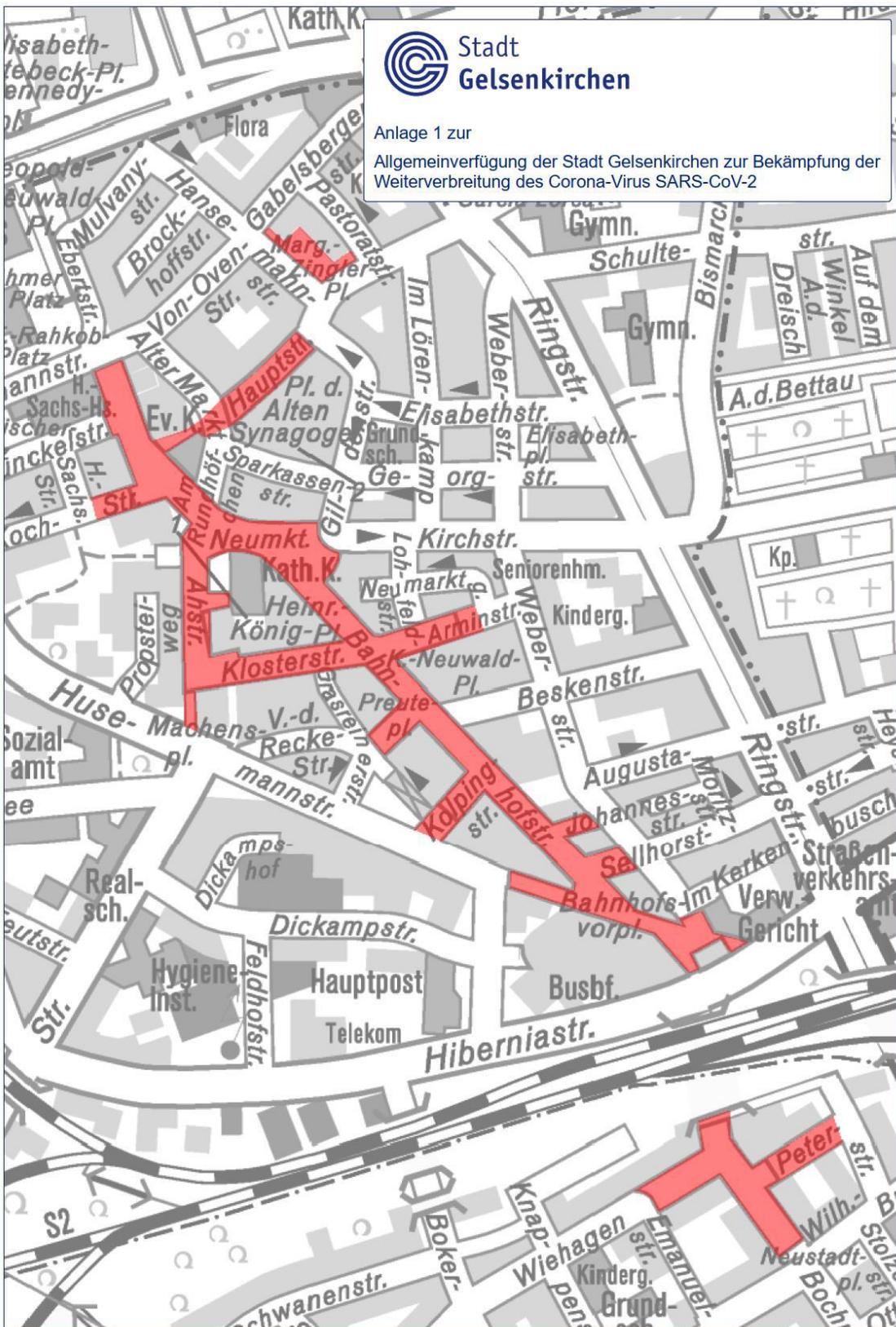
Die Oberbürgermeisterin
In Vertretung
Wolterhoff

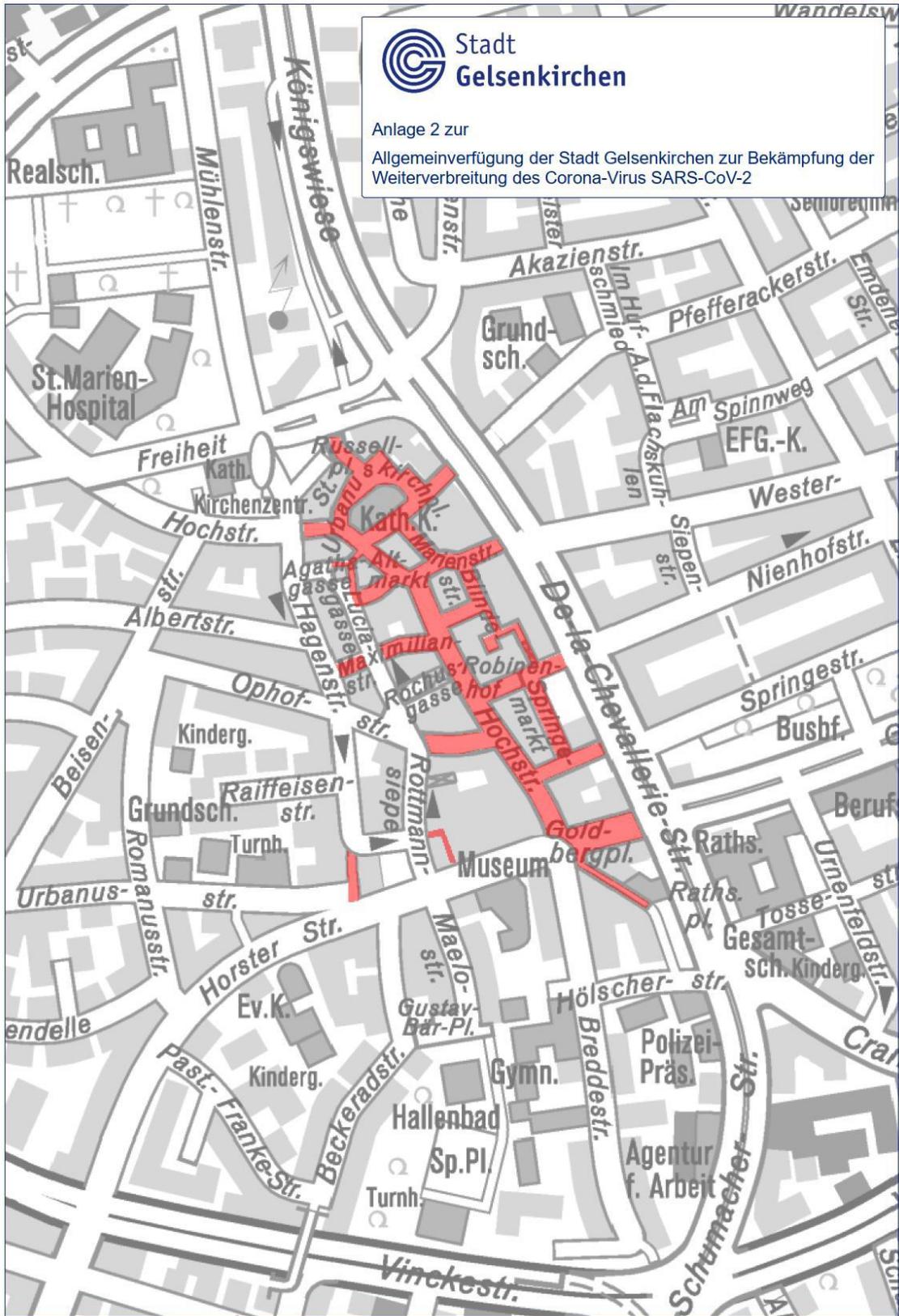


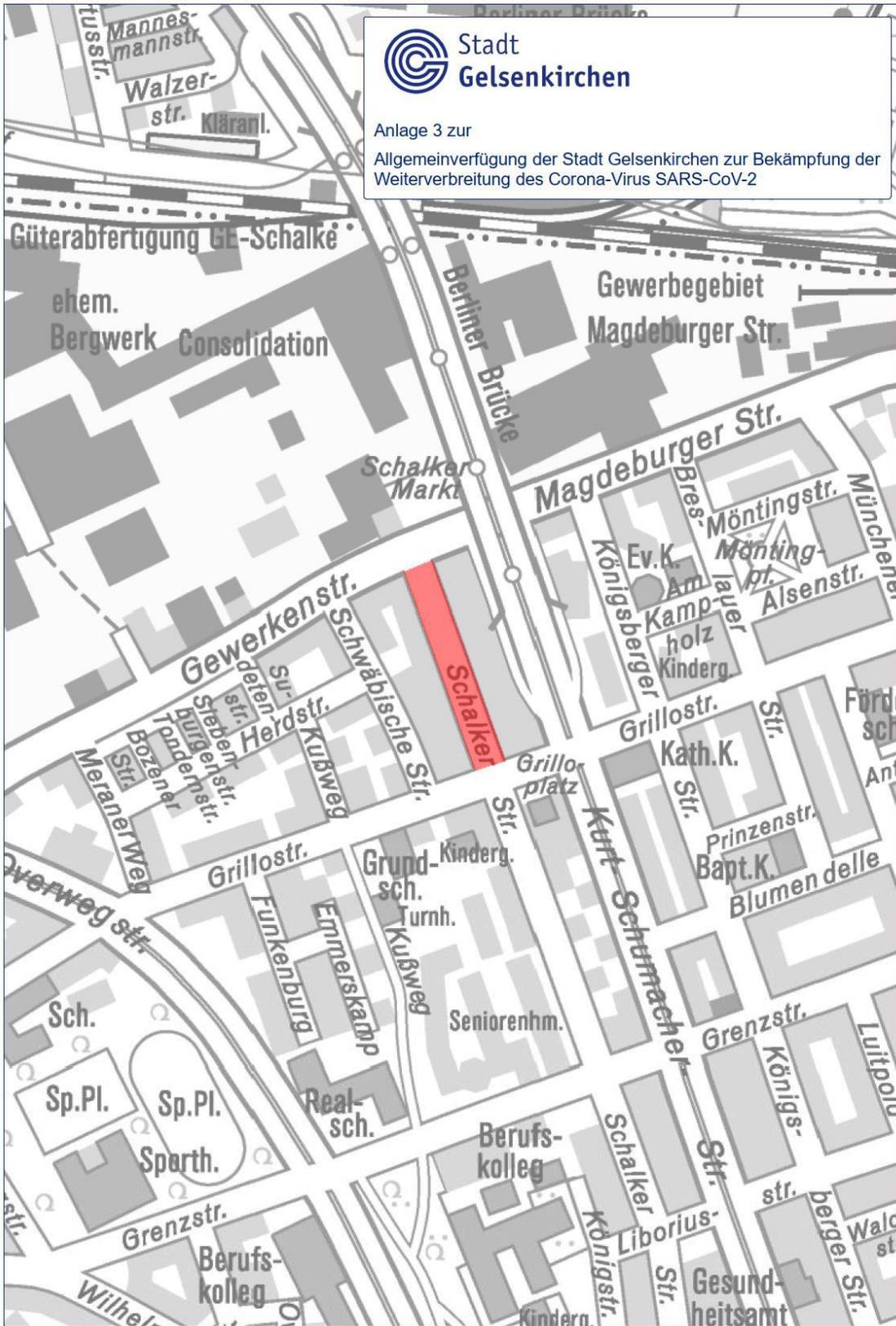
Stadt
Gelsenkirchen

Anlage 1 zur

Allgemeinverfügung der Stadt Gelsenkirchen zur Bekämpfung der
Weiterverbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2







Stadt
Gelsenkirchen

Anlage 3 zur

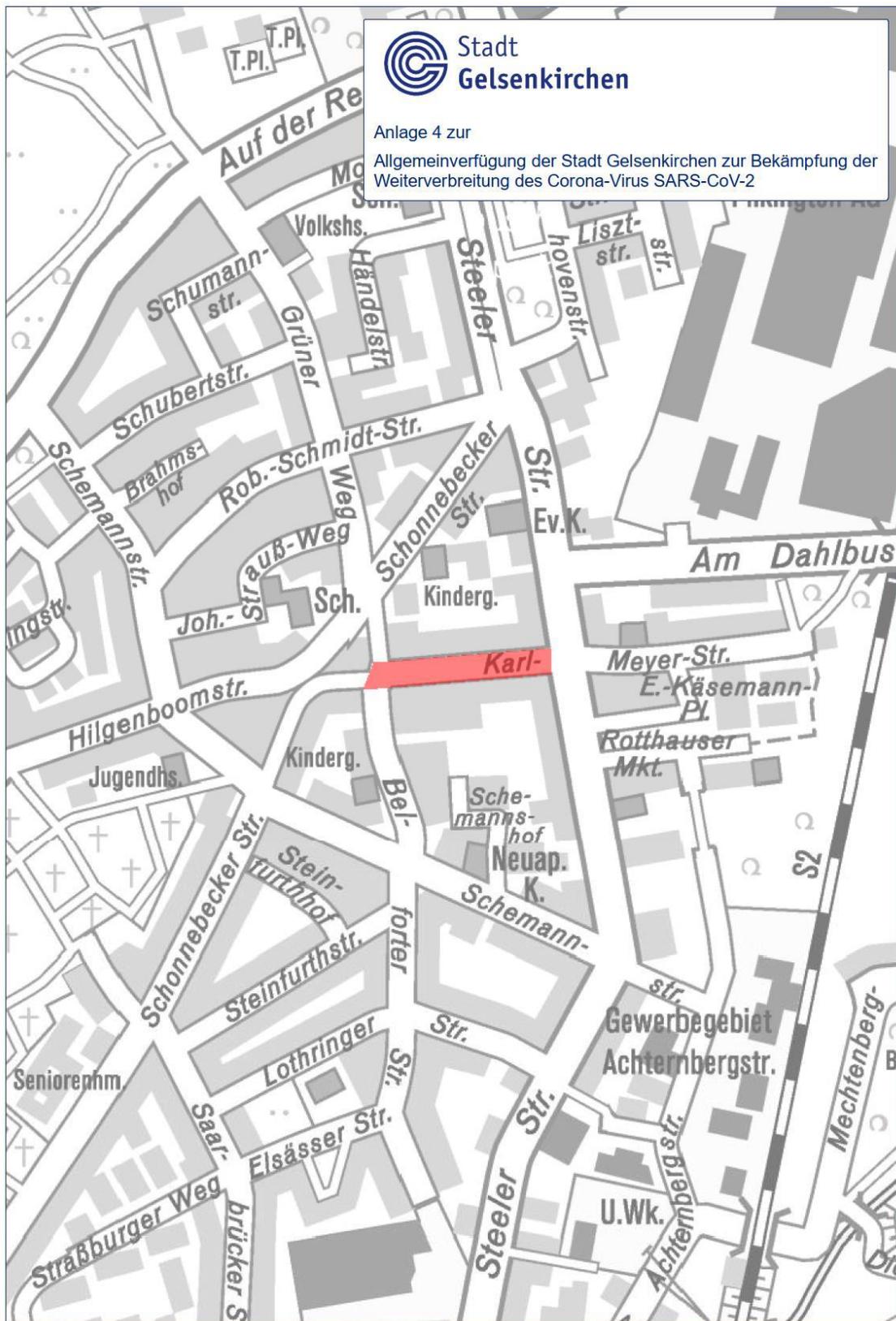
Allgemeinverfügung der Stadt Gelsenkirchen zur Bekämpfung der Weiterverbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2



Stadt
Gelsenkirchen

Anlage 4 zur

Allgemeinverfügung der Stadt Gelsenkirchen zur Bekämpfung der
Weiterverbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2



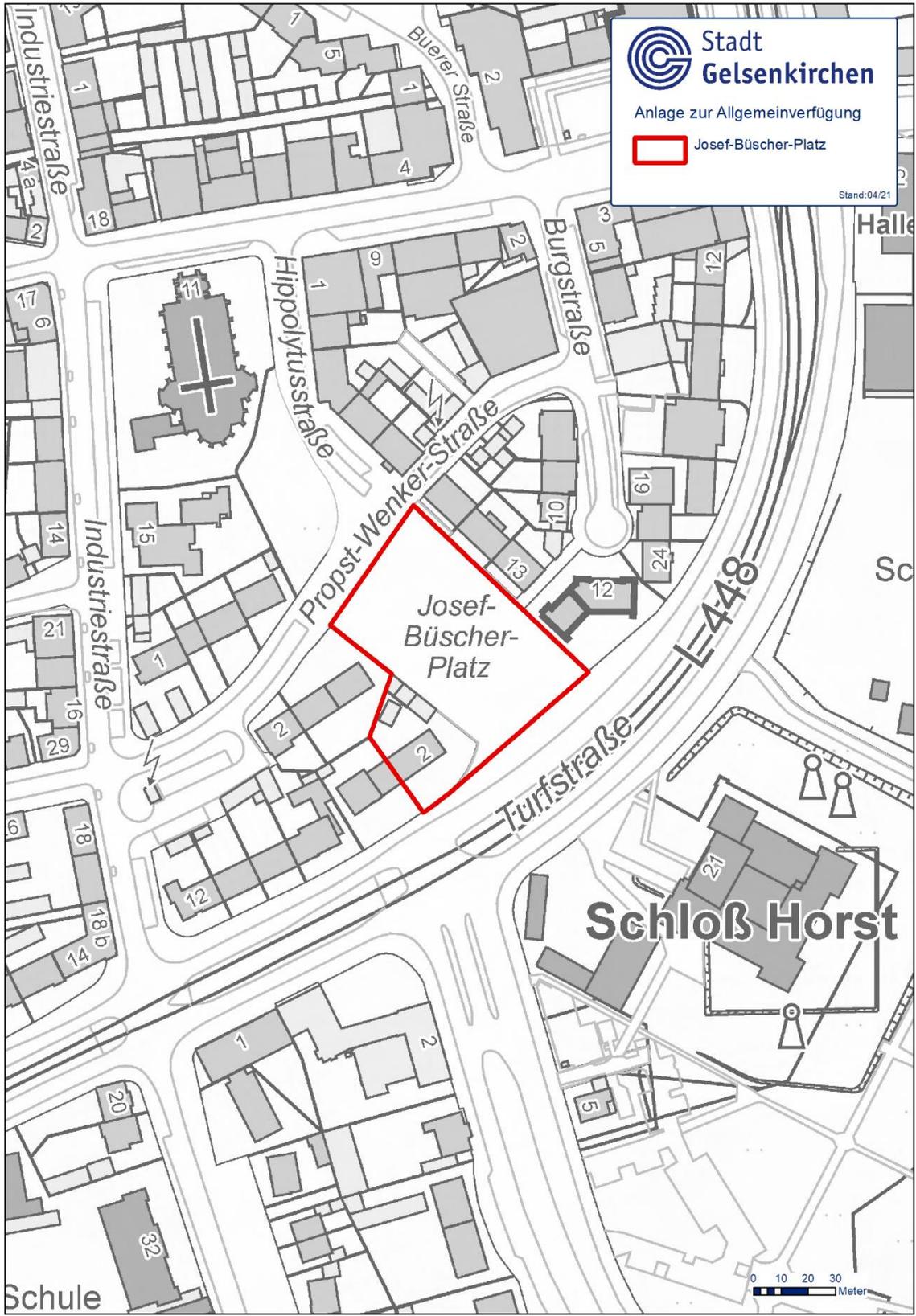


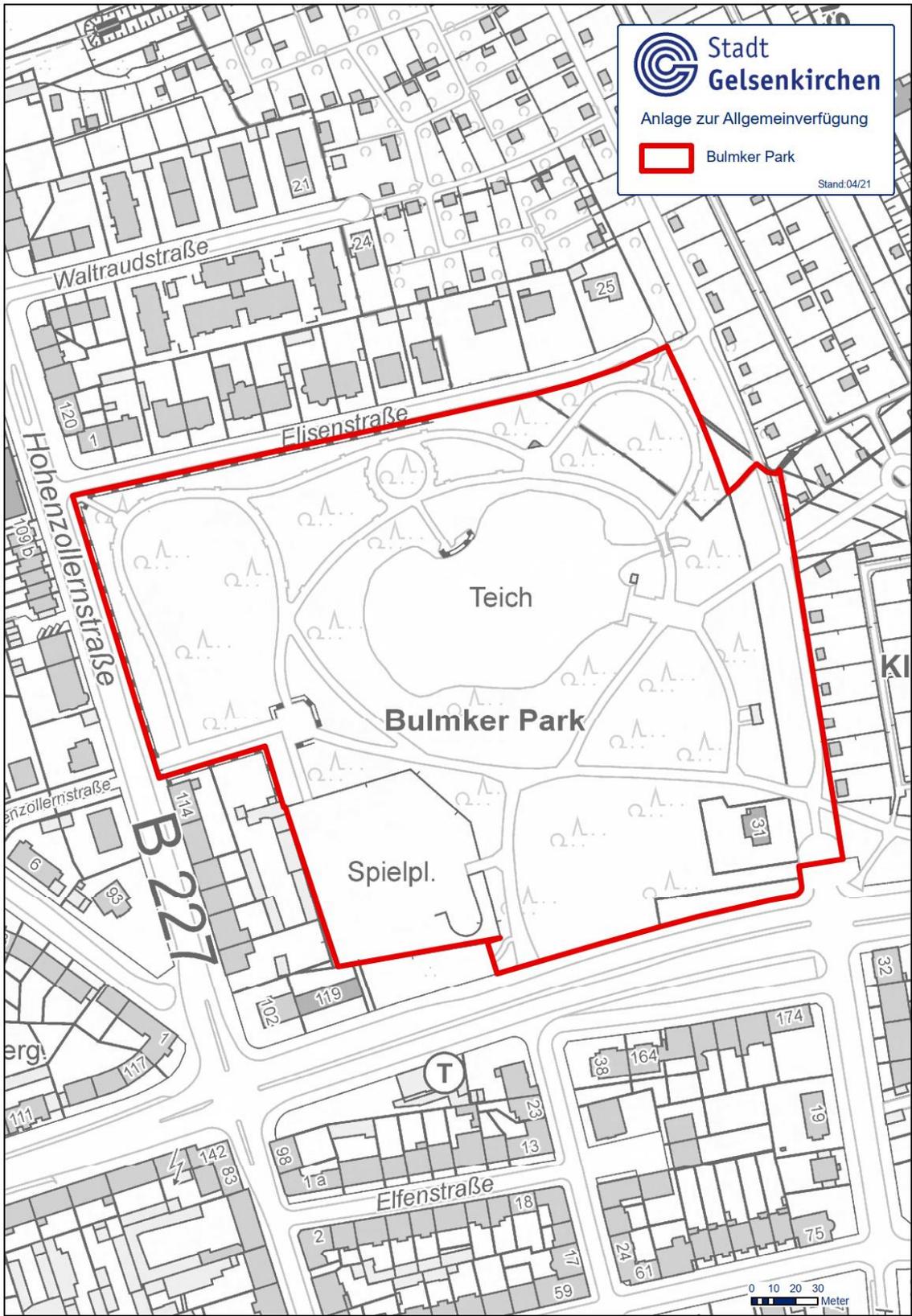
Stadt
Gelsenkirchen

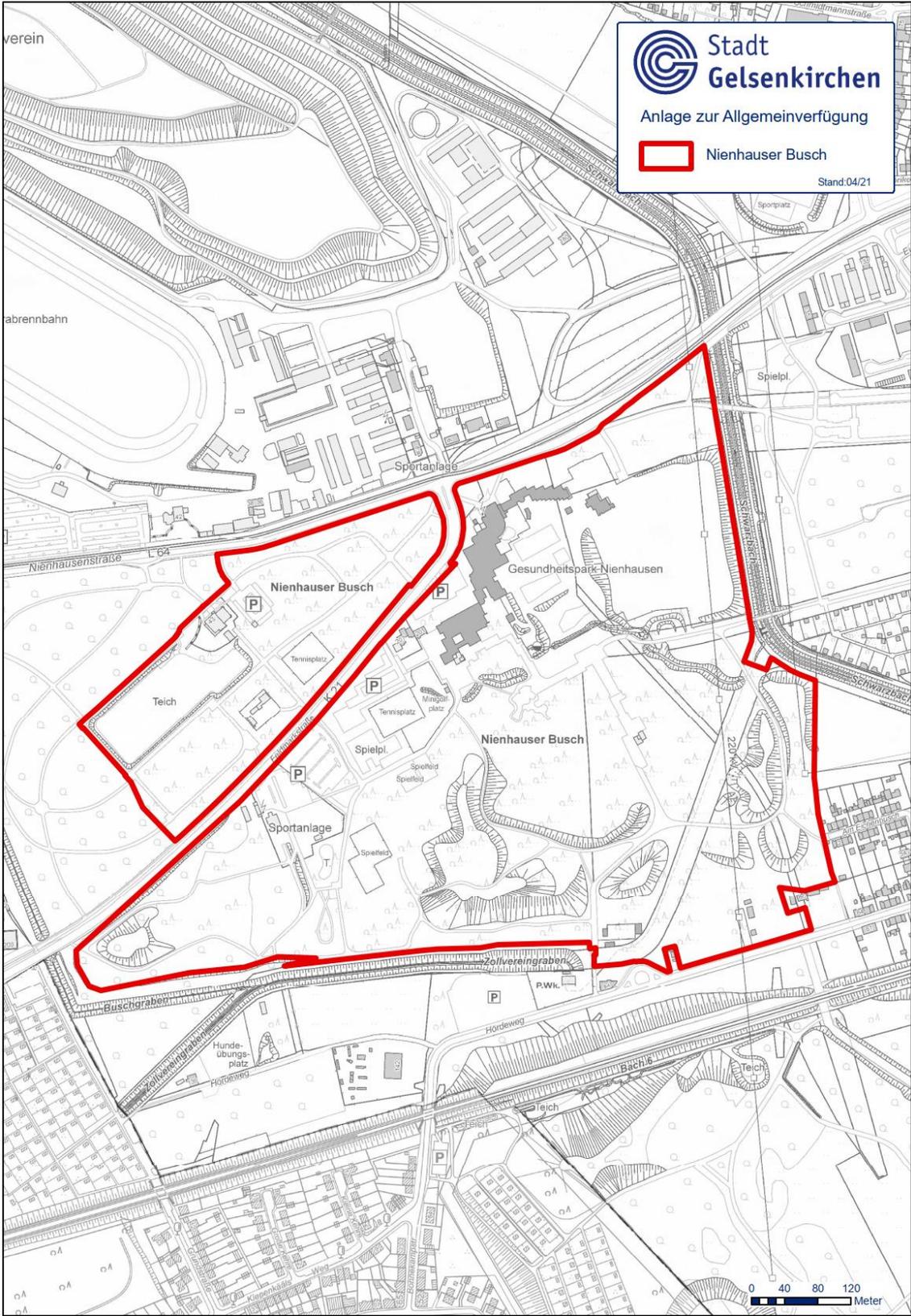
Anlage 7 zur

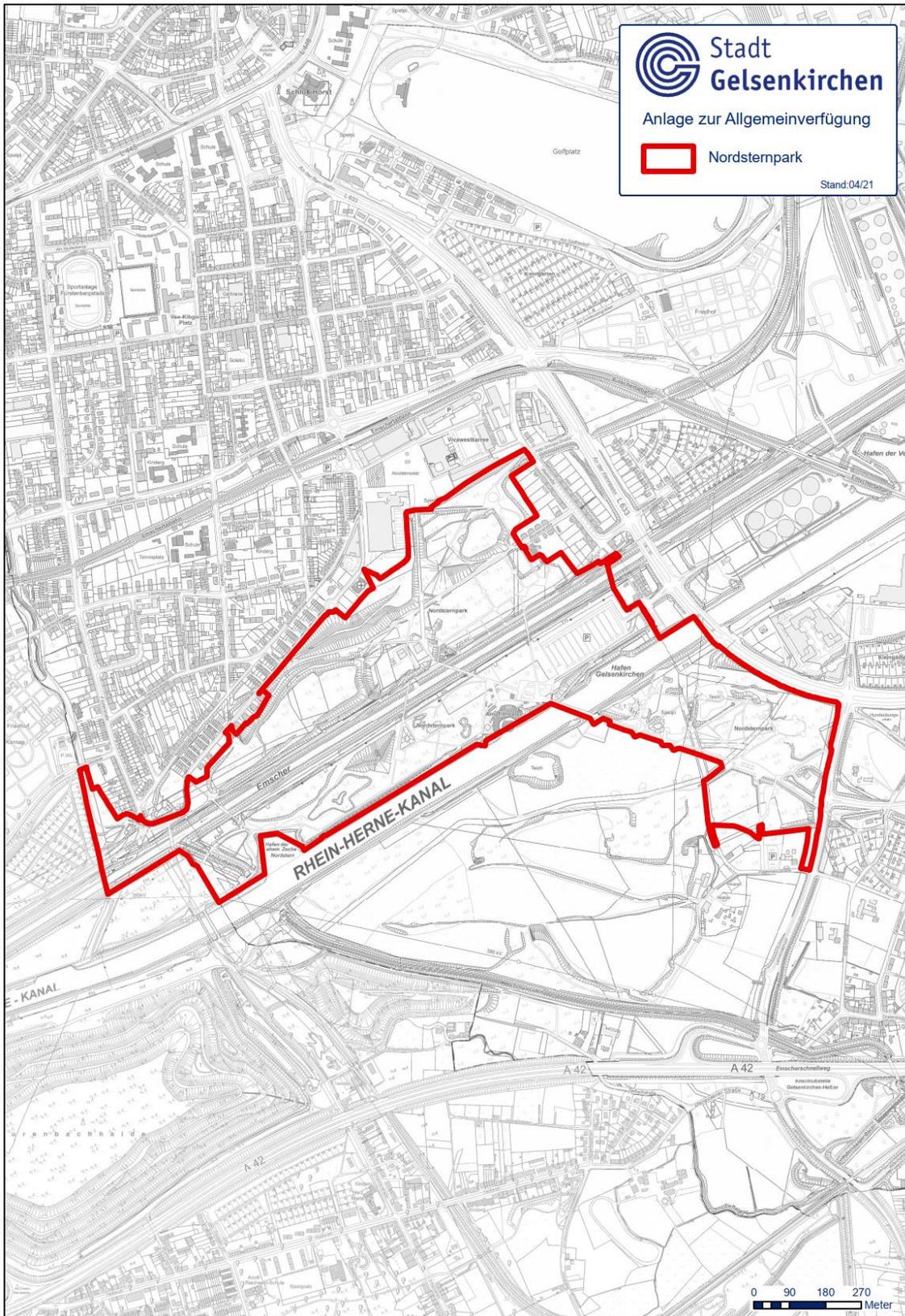
Allgemeinverfügung der Stadt Gelsenkirchen zur Bekämpfung der
Weiterverbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2

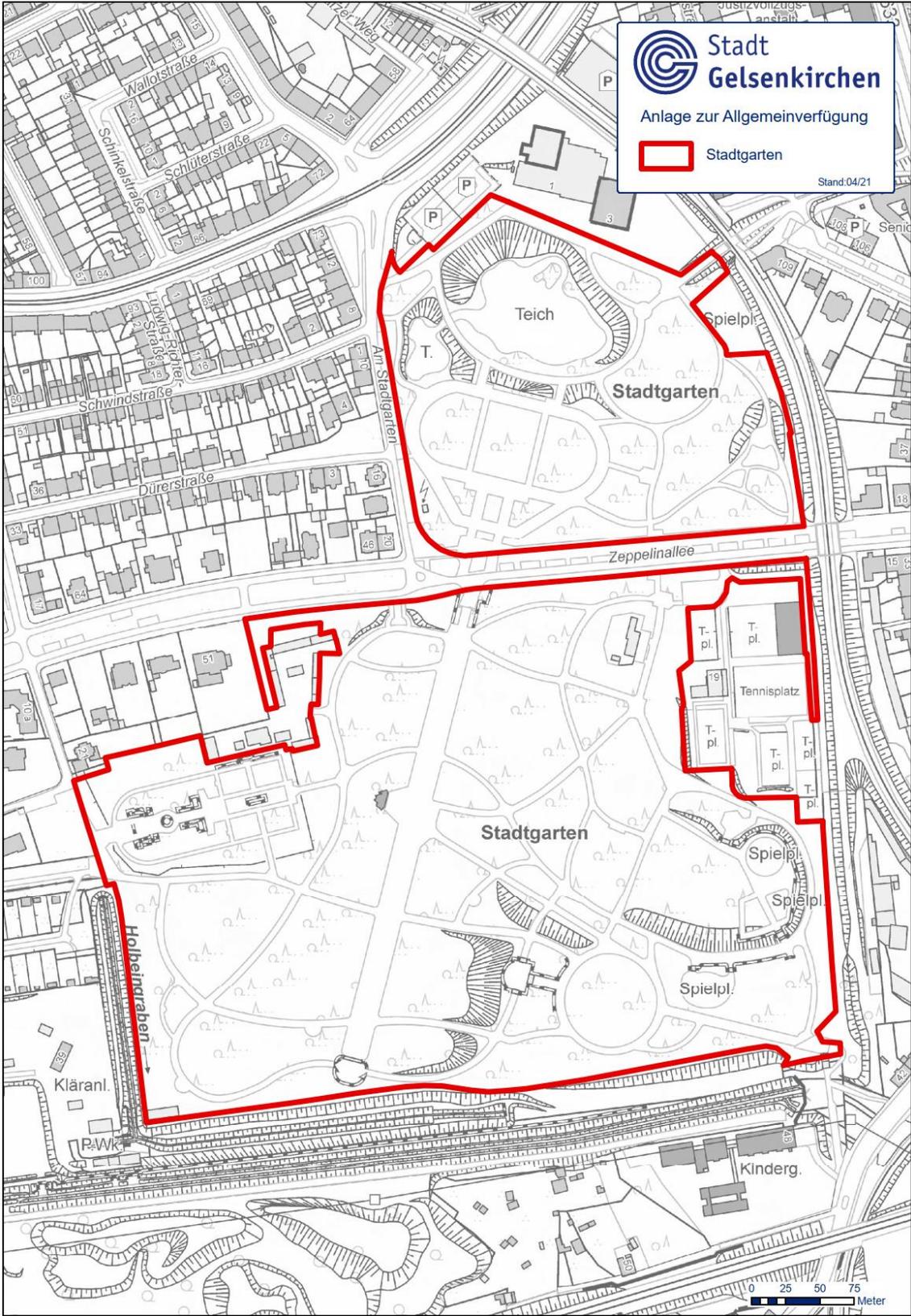


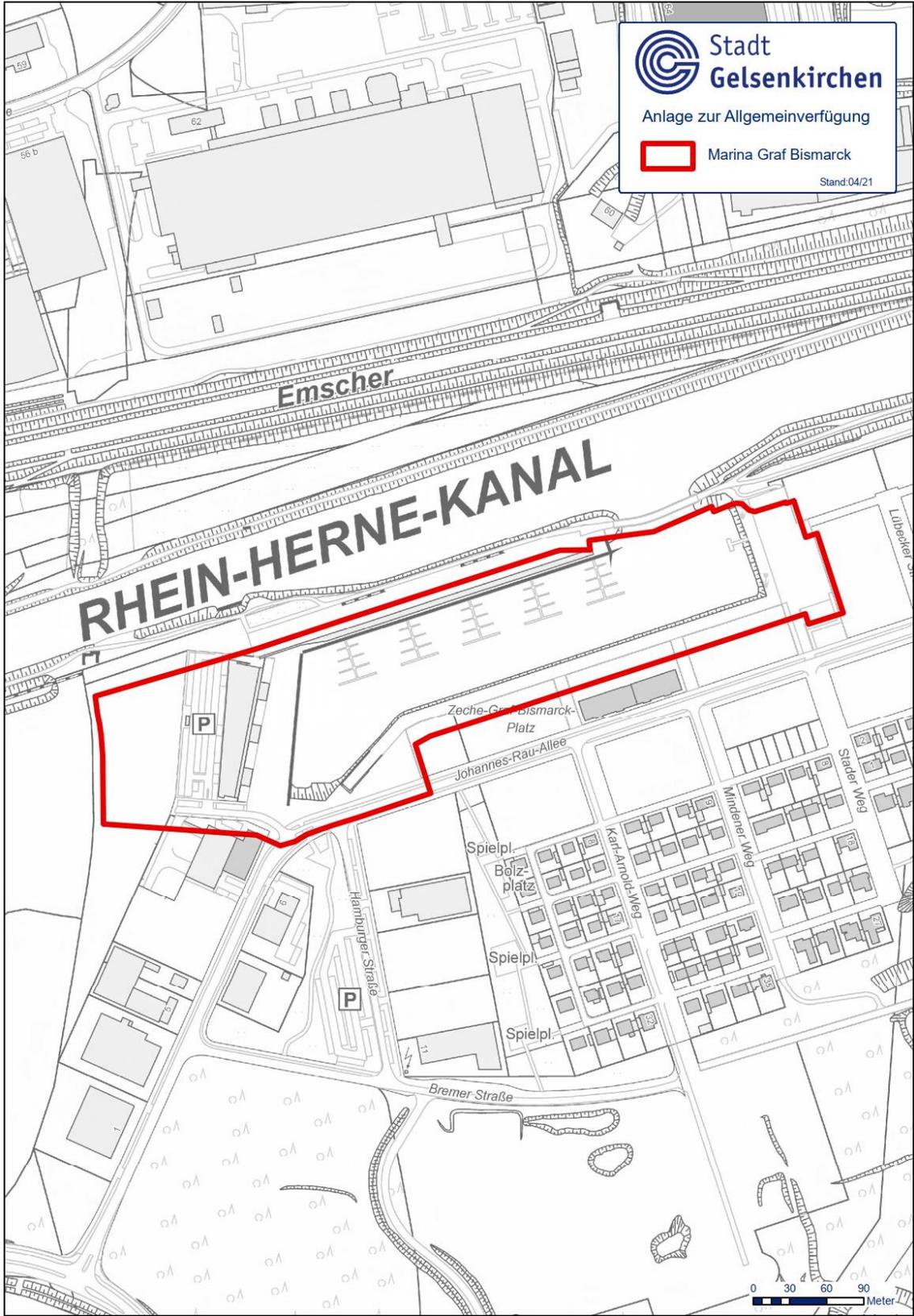




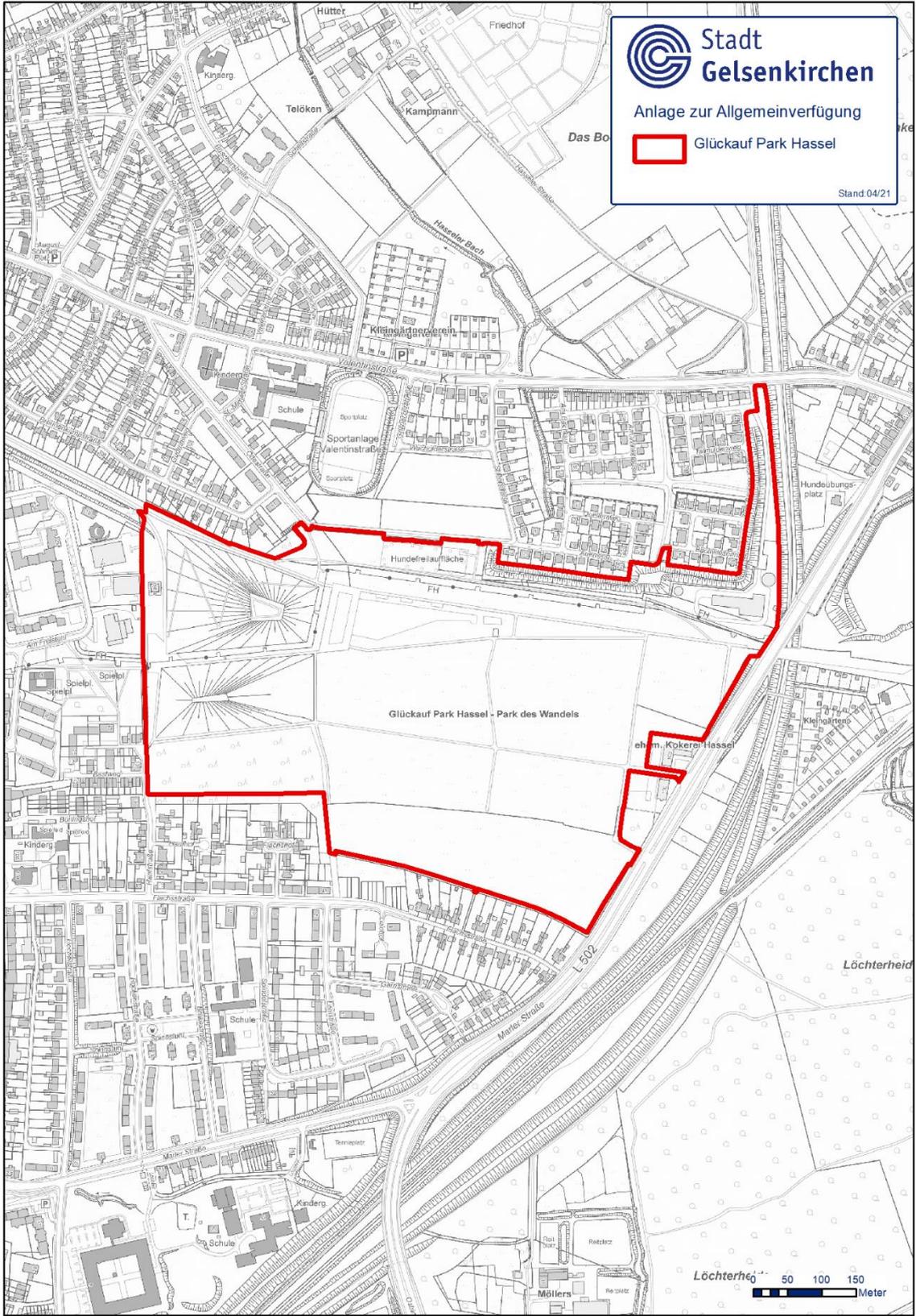












**Bekanntmachungen anderer Behörden und
Körperschaften des öffentlichen Rechts**

II

**Sonstige
Bekanntmachungen**

III

Personalnachrichten

IV

Herausgegeben von der Stadt Gelsenkirchen - 73. Jahrgang.
Für die Herausgabe und Redaktion verantwortlich: Matthias Hapich,
Referat 2 - Rat und Verwaltung - Das Amtsblatt kann in Einzelfällen
kostenlos schriftlich beim Referat 2 - Rat und Verwaltung, Hans-
Sachs-Haus, 45875 Gelsenkirchen, angefordert werden. -

Sie finden das Amtsblatt auch im Internet unter:
www.gelsenkirchen.de/Amtsblatt

Druck: gkd-el, Fax: 0209/169-8890, 45879 Gelsenkirchen.